

Bekanntmachung eines Antrages auf Abgrabung für eine Abgrabung in Lüttelforst

Die Sanders Tiefbau GmbH & Co KG beantragte beim Landrat des Kreises Viersen als zuständige Genehmigungsbehörde die Erweiterung einer Abgrabung gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes NRW in Schwalmtal im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldniel, Flur 66, Flurstücke 22, 24 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., und 61.

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats auszulegen.

Die Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 22.05.2024 bis einschließlich 24.06.2024

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal eingesehen werden:

www.schwalmtal.de → *Verwaltung & Politik* → *Aktuelles* → *Bekanntmachungen*

Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 - Bauen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 211, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 08.07.2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Viersen, Amt für Umweltschutz - Wasser -, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sind ebenfalls bei den vorgenannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Schwalmtal, den 16.05.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal
In Vertretung

Bernd Gather